



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und  
Ratsservice

12.11.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Bestellung von Trägervertretungen für städtische Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk  
Münster-Ost

Beratungsfolge

04.12.2025 Bezirksvertretung Münster-Ost

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Für die städtische Kindertageseinrichtung im Bereich der Bezirksvertretung Münster-Ost wird folgende Trägervertretung bestellt:

a) Städtische Kindertageseinrichtung Eichenau, Eichenau 1-3

--	--

Trägervertretung

Stellvertretung

2. Die nicht erneut bestellten Trägervertretungen werden hiermit abberufen.

**Begründung:**

Die bisherige Regelung zur Trägervertretung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster ist nach Anhörung der Bezirksvertretungen mit Beschluss des Rates in der Sitzung am 14.06.2023 mit der Vorlage V/0262/2023/1 – Neuregelung der Trägervertretung in städtischen Kindertageseinrichtungen – geändert worden.

Die Bezirksvertretung Münster-Ost bestellt gemäß der Neuregelung zur Trägervertretung in städtischen Kindertageseinrichtungen für jede Einrichtung im Stadtbezirk eine politische Trägervertretung sowie eine Stellvertretung. Die bestellten Personen müssen Mitglieder der Bezirksvertretung Münster-Ost oder im Stadtbezirk wohnende Ratsmitglieder sein. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode. Die Vertretung des Trägers Stadt Münster erfolgt damit künftig durch die jeweilige Einrichtungsleitung sowie die mit Beschluss zu dieser Vorlage von der Bezirksvertretung bestellte politische Vertretung und deren Stellvertretung.

Soweit Trägervertretungen nicht erneut benannt werden, ist ihr Amt mit der Neuwahl beendet und sie sind abzurufen.

Für die Bestellung ist ein Mehrheitsbeschluss (§ 50 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) ausreichend.

Anmerkung:

Die Trägervertretungen vertreten in der Kindertageseinrichtung die Interessen der Stadt Münster. Wenn Trägervertretungen gleichzeitig Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern der jeweiligen Einrichtung sind, kann es u. U. zu Interessenkonflikten kommen. Es erscheint sinnvoll, diese Problematik bei der Benennung von Vorschlägen zu berücksichtigen.

gez.

Tilman Fuchs  
Oberbürgermeister

**Anlage A**